

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der A wegen Verletzung des ORF-Gesetzes (ORF-G) wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 Abs. 1 und 36 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 23/2014 wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.04.2014, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhob die A (im Folgenden: die Beschwerdeführerin) Beschwerde wegen Verletzung des § 28 Abs. 4 ORF-G. Mit Schreiben vom 28.04.2014, bei der KommAustria am 29.04.2014 eingelangt, wurde die vorliegende Beschwerde von der Beschwerdeführerin ergänzt.

Im Wesentlichen führte die Beschwerdeführerin aus, die A sei gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 Bundesbehindertengesetz als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs seit vielen Jahren anerkannt und vereinige derzeit 74 Mitgliedsvereine mit insgesamt mehr als 400.000 Mitgliedern.

Durch ihre Mitgliedsorganisationen sei die Beschwerdeführerin österreichweit tätig und vertrete die Interessen von Menschen mit den meisten Behinderungsformen.

Die Volkshilfe Österreich sei eine sehr bedeutende Organisation und habe ihren Fokus auf den unterschiedlichsten Bereichen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung. So seien als Schwerpunkte die Themen Arbeitsmarkt, Ehrenamt, Frauenrechte, Integration und Asyl sowie Menschen mit Beeinträchtigungen und Kinder auszumachen.

Die Volkshilfe sei Anbieterin von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und vertrete somit nicht die Interessen dieses Personenkreises. Auch liege ihr Fokus nicht ausschließlich bei der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Überdies könne sie keine Erfahrungen für die Vertretung der unterschiedlichsten Bedürfnisse und Anliegen der Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungsformen vorweisen. Aus den dargelegten Gründen könne die Volkshilfe nicht als repräsentative Organisation im Sinne des § 28 Abs. 4 ORF-G gesehen werden.

Die A habe fristgerecht Vorschläge für den ORF-Publikumsrat eingebracht und drei hochqualifizierte Selbstvertreterinnen für den Bereich der Menschen mit Behinderungen nominiert.

Mit der Entscheidung des Bundeskanzlers, aus den eingelangten Vorschlägen, die Person zu ernennen, die nicht von einer repräsentativen Organisation für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen worden sei und die auch kein Selbstvertreter von Menschen mit Behinderungen sei, werde nicht nur gegen die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 ORF-G, sondern auch gegen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – in der das Recht auf Selbstvertretung klar festgeschrieben sei – verstoßen.

Durch die Annahme der Nominierung für den Publikumsrat von einer für Menschen mit Behinderungen nicht repräsentativen Organisation, seien deren Rechte auf Teilhabe und Nichtdiskriminierung, die das ORF-Gesetz in menschenrechtskonformer Interpretation gemäß der EMRK und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewähre, verletzt. Damit seien rechtliche Interessen der Beschwerdeführerin, als gem. § 28 Abs. 4 ORF-G legitimierte Organisation und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 Bundesbehindertengesetz, verletzt worden, weshalb diese gem. § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zur Erhebung der Beschwerde an die Regulierungsbehörde legitimiert sei.

Daher ersuche die Beschwerdeführerin die Regulierungsbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Angelegenheit tätig zu werden und dahingehend zu entscheiden, dass die Ernennung des Bundeskanzlers nicht den Bestimmungen des § 28 Abs. 4 ORF-G entspreche, da die Volkshilfe keine repräsentative Organisation zur Erbringung eines Vorschlages für die Gruppe der Menschen mit Behinderungen sei. Weiter ersuchte die Beschwerdeführerin, diese Entscheidung zu veröffentlichen.

## **2. Sachverhalt**

Die Beschwerdeführerin ist die Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs. Sie vereinigt derzeit 74 Mitgliedsvereine mit insgesamt mehr als 400.000 Mitgliedern.

Am 21.03.2014 wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung die beim Bundeskanzler eingelangten Vorschläge repräsentativer Einrichtungen für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates des Österreichischen Rundfunks (ORF) bekannt gemacht. Für den

Bereich „Behinderte Menschen“ wurden dabei Vorschläge der Beschwerdeführerin und von vier weiteren Einrichtungen veröffentlicht.

Für den Bereich „Behinderte Menschen“ wurde für den Publikumsrat des ORF, der sich am 22.04.2014 konstituierte, der von der Österreichischen Volkshilfe vorgeschlagene Vertreter bestellt, mithin ein Vertreter, der von der Beschwerdeführerin nicht vorgeschlagen worden war. Diese Bestellung wurde vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst vorgenommen und am 25.03.2014 bekannt gegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin ergeben sich aus deren glaubwürdigen Angaben und Einsicht in deren Webseite unter [www...](http://www...)

Die Feststellungen zur Bekanntmachung der Vorschläge repräsentativer Einrichtungen für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates durch den Bundeskanzler ergeben sich aus der Einsicht in das Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 21.03.2014, Nr. 057.

Die Feststellungen zur Bestellung des Vertreters für den Bereich „Behinderte Menschen“ im Publikumsrat des ORF ergeben sich aus der Einsicht in die Website des Publikumsrates unter <http://publikumsrat.orf.at/plenar/plenum63.html>. Die Feststellung zur Bekanntgabe der Bestellung ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 35 ORF-G lautet:

#### **„Regulierungsbehörde**

*§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.*

*(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.*

*(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“*

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Rechtsaufsicht**

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet,
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

§ 28 ORF-G lautet in der zum Beststellungszeitpunkt maßgeblichen Fassung gemäß BGBl. I Nr. 169/2013 auszugsweise:

**„Publikumsrat**

**§ 28.** (1) Zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ist am Sitz des Österreichischen Rundfunks ein Publikumsrat einzurichten.

[...]

(4) Der Bundeskanzler hat für die weiteren Mitglieder Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind, einzuholen: die Hochschulen, die Bildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Schüler, die älteren Menschen, die behinderten Menschen, die Eltern bzw. Familien, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten und der Umweltschutz.

(5) Der Bundeskanzler hat die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen gemäß Abs. 4 durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen einzuladen und die eingelangten Vorschläge öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Bundeskanzler hat siebzehn weitere Mitglieder aus den eingelangten Vorschlägen zu den in Abs. 4 genannten Bereichen bzw. Gruppen zu bestellen, wobei für jeden Bereich ein Mitglied zu bestellen ist.“

Die Beschwerdeführerin begehrt im Wesentlichen die Feststellung, dass § 28 Abs. 4 ORF-G dadurch verletzt worden sei, dass für den Bereich „Behinderte Menschen“ ein Vertreter in den Publikumsrat bestellt wurde, der von einer nicht repräsentativen Organisation namhaft gemacht worden sei.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 16.12.2013, BGBl II Nr. 454/2013, wurden dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst unter anderem die zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums

für Verkehr, Innovation und Technologie fallen sowie sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts übertragen.

Da die Bestellung des Mitglieds des Publikumsrates für den Bereich „Behinderte Menschen“ gemäß § 28 Abs. 6 ORF-G durch den Bundeskanzler zu erfolgen hat, ist vor dem Hintergrund der Entschließung des Bundespräsidenten der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst als Beschwerdegegner anzusehen.

Zu prüfen ist, ob die KommAustria eine allfällige Verletzung der Vorschriften des ORF-G durch einen Bundesminister überprüfen und feststellen kann.

Ausweislich der Bestimmung des § 35 Abs. 1 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Aufsicht über den ORF. In § 35 Abs. 2 ORF-G wird diese Rechtsaufsicht auch auf die Tochtergesellschaften des ORF ausgeweitet. Zwar kann vor der KommAustria jede Verletzung des ORF-G geltend gemacht werden, diese muss jedoch dem ORF oder seinen Tochtergesellschaften zuzurechnen sein. Aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung („*Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk*“) ist klar, dass eine allfällige Verletzung der Vorschriften des ORF-G durch andere Entitäten von der KommAustria als Regulierungsbehörde nicht wahrgenommen werden kann (vgl. dazu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 320).

Auch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, weist der KommAustria als Regulierungsbehörde die „*Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes*“ zu und lässt somit keinen Zweifel daran, dass der KommAustria eine Rechtsaufsicht über einen Bundesminister nach Maßgabe des ORF-G nicht zukommt.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist nicht anzunehmen, ob der KommAustria eine Rechtsaufsicht über einen Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung gemäß Art. 19 B-VG zukommen kann.

Bei der KommAustria handelt es sich um ein gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG eingerichtetes Organ „*zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien*“. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist es unzulässig, ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung besonders qualifizierte Verwaltungsbehörden einem obersten Organ der Vollziehung überzuordnen (vgl. etwa VfSlg 15.578/1999 mwN). Eine solche ist in Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG nicht zu erblicken – vgl. demgegenüber die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Kontrolle der Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG durch Art. 1 Abs. 2 BVG MedKF-T, BGBl. I Nr. 125/2011, durch die KommAustria die auch die obersten Organe iSd Art. 19 B-VG umfasst.

Aus den genannten Gründen ist die KommAustria für Beschwerden über die Verletzung des ORF-G durch einen Bundesminister somit nicht zuständig, weswegen die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen ist.

Die Überprüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde kann insofern ebenso dahin gestellt bleiben, wie die Frage, ob der Beschwerdeführerin Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 14. Mai 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. A, **per RSb**
2. Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst Dr. Josef Ostermayer, Minoritenplatz 3, 1010 Wien, **per RSb**